

## **Förderrichtlinien der Gemeinde Bickenbach für Maßnahmen des Grundwasserschutzes**

Die Gemeindevertretung hat am 23.03.2000 nachstehende Förderrichtlinien für Maßnahmen des Grundwasserschutzes für das Gebiet der Gemeinde Bickenbach beschlossen:

### **1. Rechtsgrundlage und Förderungszweck**

Die Gemeinde Bickenbach fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen des Grundwasserschutzes gemäß Ziffer 4, Buchstabe a) bis d) dieser Richtlinien. Die Richtlinien können von der Gemeindevertretung jederzeit ergänzt, geändert oder aufgehoben werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.

### **2. Antragsberechtigung**

- a) Antragsberechtigt sind alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder von ihnen bevollmächtigte Personen (Mieter oder Mieterinnen und Pächter oder Pächterinnen).
- b) Nicht antragsberechtigt sind wirtschaftliche Unternehmen und gewerbliche, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe.

### **3. Allgemeine Förderungsgrundsätze**

- a) Jede Maßnahme wird nur einmal durch finanzielle Zuwendung gefördert. Die Gemeinde entscheidet über die Förderung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Reihenfolge der Bewilligung erfolgt nach Eingang des vollständigen Antrags. Reichen die Fördermittel im laufenden Haushaltsjahr nicht aus, erfolgt die Bewilligung im folgenden Haushaltsjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Aufnahme in eine Warteliste).
- b) Die Maßnahmen sind nach den allgemeinen Regeln der Technik unter Berücksichtigung der bisherigen Empfehlungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit zur Nutzung von Regenwasser, Entsiegelung und Versickerung sowie Trinkwassereinsparung entsprechend auszuführen.
- c) Gefördert werden Maßnahmen
  - bei bestehenden Gebäuden und Grundstücksflächen nach Ziffer 4, Buchstaben a) bis d) dieser Richtlinien
  - bei Neubauten nach Ziffer 4, Buchstabe a) dieser Richtlinien
- d) Förderungsfähig sind
  - Beratung und Planung (höchstens 10 % der Gesamtinvestition)
  - bauliche und technische Maßnahmen
  - die Anschaffung und Installation von technischen Bauteilen

Eigenleistungen werden mit einem Stundensatz von 20 DM (nachträglich 10,23 €) (höchstens 30 % der Gesamtinvestition) gefördert.

### **4. Förderungsfähige Maßnahmen**

#### **a) Regenwassernutzungsanlage und Regentonne**

Regenwassernutzungsanlagen sind Einrichtungen, die das von befestigten Flächen abfließende Regenwasser sammeln, speichern und dieses als Betriebswasser in einem ge-

sonderten Leitungsnetz einer Nutzung wie der Toilettenspülung, dem Wäsche waschen, der Gartenbewässerung oder Reinigungszwecken zuführt. Die Speicherbehälter sollen ein Mindestvolumen von 1 Kubikmeter beinhalten. Förderungsfähig ist grundsätzlich nur eine Regenwassernutzungsanlage pro Grundstück. Im Falle der Teilung eines Grundstücks nach dem Wohnungseigentumsgesetz (Miteigentumsanteil) ist die Förderung je einer Regenwassernutzungsanlage pro Miteigentumsanteil möglich.

Gefördert werden höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten, jedoch maximal ein Betrag von 3.000 DM (nachträglich 1.533,88 €), bei alleiniger Gartenbewässerung höchstens bis 1.500 DM (nachträglich 766,94 €).

In den Regentonnen wird das von befestigten Flächen abfließende Regenwasser gesammelt und für die Gartenbewässerung genutzt. Es können mehrere Regentonnen miteinander gekoppelt werden, um größere Regenmengen zu speichern. Die einzelne Regentonne muss ein Fassungsvermögen von mindestens 200 Litern haben.

Gefördert wird die Anschaffung mit 50 % der förderungsfähigen Kosten, jedoch maximal 500 DM (nachträglich 255,65 €) pro Grundstück (oder Miteigentumsanteil im Falle der Teilung nach dem Wohnungseigentumsgesetz).

#### **b) Regenwasserversickerung**

In der Regel wird im gesamten Gemeindegebiet eine Regenwasserversickerung möglich sein. Der Antragsberechtigte oder die Antragsberechtigten hat für jedes Grundstück konkret zu entscheiden, ob eine Regenwasserversickerung möglich ist. Hierzu ist gegebenenfalls eine Untersuchung durchzuführen. Die Entscheidung über die Versickerung auf dem Grundstück obliegt allein dem Antragsberechtigten oder der Antragsberechtigten. Die Gemeinde schließt Rechtsansprüche Dritter, insbesondere von Eigentümern oder Eigentümerinnen von Nachbargrundstücken gegenüber der Gemeinde ausdrücklich aus. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (insbesondere §§ 906, 907 und 909) bleiben unberührt.

Der Antragsberechtigte oder die Antragsberechtigten erkundigt sich in jedem Einzelfall bei der Unteren Wasserbehörde des Landrates des Landkreises Darmstadt-Dieburg, ob für die geplante Maßnahme eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Diese wird gegebenenfalls eingeholt und dem Antrag in Kopie beigelegt. Die Gemeinde prüft nicht, ob eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist oder nicht. Die Verantwortung obliegt allein dem Antragsberechtigten oder der Antragsberechtigten.

Förderungsunfähig sind Mulden-, Schacht-, Rohr- und Rigolenversickerung. Die Muldenversickerung soll anderen Versickerungsmethoden vorgezogen werden.

Gefördert wird die Regenwasserversickerung ab einer Auffangfläche von 50 qm (Fläche, von der das anfallende Niederschlagswasser der Versickerung zugeführt wird) mit einem Betrag von 50 DM (nachträglich 25,56 €) pro angefangene 10 qm, höchstens jedoch bis zu 1.000 DM (nachträglich 511,29 €) pro Grundstück (Miteigentumsanteil im Falle der Teilung nach dem Wohnungseigentumsgesetz). Die Versickerungsfläche muss mindestens 15 % der befestigten Fläche, deren Regenwasser versickert werden soll, betragen.

#### **c) Flächenentsiegelung**

Bedingt durch die zunehmende Besiedlung wie dem Bau von Gebäuden, Wegen, Stellplätzen, Hofflächen usw. werden immer mehr Flächen versiegelt. Dadurch wird das Versickern des Regenwassers verhindert und die Grundwasserneubildung verringert.

Als versiegelt gelten alle überbauten oder künstlich befestigten Flächen, insbesondere Gebäude, Beläge aus Beton, Asphalt sowie Pflasterbeläge, nicht jedoch Flächen, die mit sogenannten Rasengittersteinen befestigt sind.

Gefördert wird die Entsiegelung versiegelter Flächen, wenn die Fläche anschließend nicht mehr befestigt wird bzw. mit wasserdurchlässigen Materialien wieder hergestellt wird, soweit ein Abfluss in die Kanalisation ausgeschlossen ist. Die Bestimmungen der Ziffer 4 b), Sätze 1-9 gelten entsprechend.

Die Flächenentsiegelung wird gefördert ab 50 qm zu entsiegelnder Fläche mit einem Betrag von 200 DM (nachträglich 102,26 €) pro angefangene 10 qm entsiegelte Fläche, höchstens jedoch bis zu 3.000 DM (nachträglich 1533,88 €) pro Grundstück (Miteigentumsanteil im Falle der Teilung nach dem Wohnungseigentumsgesetz).

#### **d) Wassersparende Sanitärtechnik**

Durch wassersparendes Verbrauchsverhalten und den Einsatz moderner Sanitärtechnik kann der Trinkwasserverbrauch nachhaltig gesenkt werden. Informationen und Einbauhinweise sind in Sanitärfachgeschäften erhältlich.

Zu den förderungsfähigen Einrichtungen gehören:

- Toilettenspülungen mit einem Volumen von max. 6 Litern sowie Toilettenspülkästen mit 6 Liter Fassungs- bzw. Spülvolumen und Spül-/stopptaste bzw. Zwei-Tasten-System
- Durchflussbegrenzer bei Armaturen mit max. 6 Litern Durchflussmenge pro Minute, bei Duschen 9 Liter Durchflussmenge pro Minute
- Einbau von Wohnungswasserzählern

Gefördert werden:

- je Einrichtung von Toilettenspülungen in o.g. Sinne 100 DM (nachträglich 51,13 €) pro Anlage, maximal jedoch zwei Einrichtungen pro Wohnung
- je Durchflussbegrenzer in o.g. Sinne 20 DM (nachträglich 10,23 €) pro Zapfstelle, maximal 5 Zapfstellen pro Wohnung
- je Wohnungswasserzähler 100 DM (nachträglich 51,13 €).

## **5. Antragsverfahren**

Für die Anschaffung von Regentonnen im Sinne Ziffer 4, Buchstabe a) und für die Anschaffung wassersparender Sanitärtechnik im Sinne der Ziffer 4, Buchstabe d) kann unter Vorlage der bezahlten und quittierten Rechnungen (Kopie) der Förderantrag (Vordruck) gestellt werden. Das Rechnungsdatum darf nicht mehr als drei Monate zurückliegen.

Alle anderen förderungsfähigen Maßnahmen dürfen nicht vor dem Bewilligungsbescheid begonnen werden.

Der Antrag besteht aus folgenden Unterlagen:

- Antragsvordruck
- Vollmacht des Eigentümers oder der Eigentümerin, falls der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht Eigentümer oder Eigentümerin ist (z.B. Mieter oder Mieterin, Pächter oder Pächterin).
- Flurkartenabzeichnung (Kopie), gegebenenfalls Darstellung der Flächen, deren Regenwasser der Versickerung zugeführt werden soll, gegebenenfalls Darstellung der Flächen die der Versickerung dienen sollen und gegebenenfalls Systemzeichnungen (Näheres ergibt sich aus dem Antragsvordruck).

## **6. Bewilligungsverfahren**

Die Gemeinde prüft die Antragsunterlagen und erteilt einen Bewilligungsbescheid. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides können die Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Gemeinde wird vom Abschluss der Maßnahmen vom Antragsteller oder der Antragstellerin unterrichtet. Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinde sind berechtigt, die Grundstücke zur Nachprüfung zu betreten. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Wenn die Gemeinde die ordnungsgemäße Durchführung feststellt, veranlasst sie die Überweisung des Förderbetrages auf ein vom Antragsteller oder von der Antragstellerin im Antrag zu benennendes Konto.

Die Gemeinde kann einen bewilligten Förderbetrag kürzen oder ganz streichen, falls die im Antrag genannten Maßnahmen nicht, nur teilweise oder nicht nach den allgemeinen Regeln der Technik zur Ausführung gekommen sind.

Die Gemeinde kann einen bereits ausgezahlten Förderbeitrag ganz oder teilweise zurückfordern, falls sich nachträglich herausstellt, dass eine Maßnahme nicht, nur teilweise oder nicht nach den allgemeinen Regeln der Technik zur Ausführung gekommen ist.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin verpflichtet sich, die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre ab Bewilligung zu nutzen, zu betreiben und dem Nutzungszweck entsprechend zu unterhalten.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin erklärt sich mit der Antragstellung mit einer Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch den Landesrechnungshof einverstanden.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 23.03.2000 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

Die Richtlinien haben keinen Satzungscharakter. Sie werden durch Veröffentlichung bekannt gemacht und an Interessenten und Interessentinnen ausgehändigt.

Bickenbach, den 23.03.2000

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Bickenbach  
gez.: Martini  
Bürgermeister